

# Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in dem Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 „GeLi Gas 2.0“

zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch BK7-16-142 vom 20.12.2016 und BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag vom 23.08.2017.

(Az: BK7-19-001)

**Unternehmensname:** Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

**Name des Stellungnehmenden:** \_\_\_\_\_

**Datum der Stellungnahme:** Stand: 28.01.2022

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

## Grundsätzliche Anmerkungen des VKU zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:

### Zu geplanten Harmonisierungen von Regelungen im Gas- und Strombereich:

Der VKU unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen der Beschlusskammer 7 (BK 7) der Bundesnetzagentur (BNetzA), die prozessuale Umsetzung im Strom- und Gasbereich möglichst medienübergreifend zu harmonisieren. Jedoch darf dies nicht grundsätzlich und ungeprüft auf Sinnhaftigkeit erfolgen, da es weiterhin medienspezifische Unterschiede gibt, die es zu berücksichtigen gilt. Denn insb. die bisherigen Erfahrungswerte bei der Umsetzung des MsbG aus dem Strombereich machen es dringend erforderlich, alle etwaigen künftigen Anpassungen der Umsetzungsvorgaben im Gasbereich daran zu koppeln, dass insb. die einzusetzende neue Messtechnik (Smart-Meter-Gateways im Strombereich; neue Messeinrichtungen für Gas im Gasbereich) die notwendigen und hier vorgegebenen technischen Fähigkeiten BSI-zertifiziert nachweist. Hierzu sind abgestimmte praxistaugliche Regelungen notwendig, die in entsprechende „Technischen Richtlinien“ des BSI zu überführen sind. Anderenfalls droht das Risiko (wie bereits im Strombereich geschehen), dass die notwendige prozessuale Abwicklung und Umsetzung in der Marktkommunikation unter hohem zeitlich Druck und großem Ressourcenaufwand erarbeitet wird und erst daran anschließend festgestellt wird, dass die neue Messtechnik entweder noch nicht (komplett) verfügbar ist bzw. sie die Prozessvorgaben nicht abbilden kann. Diese Situation gilt es im Gasbereich zu verhindern.

**Zu 1.c: Trennung zwischen regulatorischen Inhalten (Textform) und praktischer Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen):**

Bei der künftigen Darstellung dahingehend zu trennen, dass die materiellen (regulatorischen) Regelungen ausschließlich in Textform (von der BK 7) vorgegeben werden und einhergehend die prozessualen Umsetzungsvorgaben, Ablaufdiagramme, -schemata und tabellarischen Beschreibungen usw. von der Branche erarbeitet werden, wird vom VKU uneinheitlich bewertet.

Die geplante thematische Trennung ermöglicht es der Branche, gemeinsam abgestimmt Prozessdarstellungen, Lückenschlüsse und weitere Ausdetaillierungen der GeLi Gas-Festlegung in die Selbstverwaltung zu überführen. Dies bietet durchaus Chancen für kurzfristige Anpassungen von Details. Hierbei ist für eine erfolgreiche und praktikable Umsetzung jedoch zwingend notwendig, dass bei allen künftigen Branchen-Aktivitäten, jeweils vorab, explizit und klar beschrieben wird:

- welche Akteure diese Arbeiten erledigen sollen,
- welches Ziel damit erreicht werden soll,
- innerhalb welcher Fristigkeiten dies erfüllt werden soll,
- welcher Umfang damit einhergeht,
- wie das finale Dokument rechtlich legitimiert und
- zu welchem Zeitpunkt die Vorgaben vom Markt/Branche umgesetzt werden sollen.

Im Ergebnis muss das Vorgehen in einer eindeutigen, sachgerechten und rechtssicheren Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Regulierungsbehörde und Branche münden. Dabei sollte das von der Branche akzeptierte und seit Jahren etablierte Gremium „Verhandlungsdelegation der Verbände BDEW, VKU und Geode im Gasbereich“ (**VD**) eine zentrale Stellung einnehmen. Jegliche Abstimmungen, die im Vorfeld etwaiger geplanter Anpassungsaktivitäten durch die Branche notwendig sind, sollten gemeinsam durch die in der VD agierenden Verbände – im Zusammenspiel mit der BNetzA – abgestimmt und explizit beschrieben sein. Dies ermöglicht das zielgerichtete Einbinden der betroffenen Akteure.

Anderenfalls wird das geplante Vorgehen der BK 7 als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt. Die Beschreibung des künftigen Vorgehens bei der Bearbeitung durch die Branche sollte ebenso wie die Prozessdokumente selbst im Festlegungstext aufgeführt werden.

Im Sinne der Übersichtlichkeit, Praktikabilität und auch der Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich sollten die beteiligten Beschlusskammern 6 und 7 prüfen, ob eine wie nun im Gasbereich geplante thematische Trennung zu gegebener Zeit auch im Stromsektor (inklusive Messwesen und Bilanzierung) umzusetzen ist.

Bei diesem gravierenden Eingriff in das bisherige Vorgehen bei der Verabschiedung von Vorgaben ist es zwingend notwendig, dass das geplante Prozedere bei der Umsetzung durch die Branche unmissverständlich mit allen involvierten Akteuren abgestimmt vorliegt. Ohne diese Unmissverständlichkeit bei der Umsetzung - in Art, Weise, Umfang und Legitimation - wird das Risiko von nicht zielgerichtetem Vorgehen, zu großen Aufwendungen und eines nicht qualitätsgesicherten Outputs als zu groß erachtet und wäre daher aus VKU-Sicht abzulehnen.

**Änderungen zu Punkt 1. a.:**

Geschäftsprozess „Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“

**VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:****Stündliche Übermittlung von Messwerten:**

Der VKU bestätigt weiterhin hinsichtlich des Zielmodells Gas das beschlossene „NB-Modell“. Der VKU erachtet die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer RLM-Messanlage als nicht zielführend. Aus VKU-Sicht sollte daher standardmäßig die Einordnung einer neuen Messeinrichtung für Gas analog einer SLP-Messanlage erfolgen.

Unter der Prämisse, dass der Letztverbraucher unter den Bedingungen von § 58 (4) MsbG eine stündliche Messwertübermittlung als Zusatzdienstleistung verlangt und dass dies das SMGW BSI-zertifiziert technisch und eichrechtlich nachweislich ermöglicht (die Prozessanforderungen müssen von der Messtechnik erfüllt werden), erscheint eine stündliche Übermittlung der Messwerte möglich. Diese auf Verlangen eines Marktpartners stündlich übermittelten Messwerte dienen lediglich zur Information und nicht zur Abrechnung.

Die praktischen Erfahrungen aus dem RLM-Bereich Gas (im Bereich Strom gibt es auch für RLM keine vergleichbare Verpflichtung), zeigen dabei eine sehr geringe Anwendungsquote. Die Anforderungen einer stündlichen Datenbereitstellung kommen hierbei nicht vom Letztverbraucher, sondern von den Transportkunden, die (insbesondere bei schwer prognostizierbarem Abnahmeverhalten) damit auf eine Verbesserung der Prognosegüte abzielen.

Im SLP-Bereich erfolgt die Prognose hingegen für den Folgetag durch die NB auf Basis von SLP's und Jahresverbrauchsprognosen. Der Anschluss eines Gaszählers an das Smart-Meter-Gateway führt aktuell zu keinen Änderungen des Bilanzierungsregimes. Der aufwändigen prozessualen Übermittlungskette (MSB Strom → MSB Gas → NB Gas (vorläufige Energieermittlung) → LF Gas (bzw. MSB Gas) → Letztverbraucher), die in der Praxis innerhalb einer Stunde nur schwer durchführbar ist, steht ein minimaler Informationsgewinn beim Letztverbraucher entgegen. Dieser hat wiederum i.d.R. keine weiteren Steuerungsmöglichkeiten seines Gasverbrauches. Der Zusammenhang zwischen Außentemperatur und Heizenergieverbrauch kann als bekannt vorausgesetzt werden. Zudem ist der Mehrwert für den Kunden bei der Übermittlung von stündlichen vorläufigen Energiewerten (bzw. Messwerten, ggf. Volumen) fraglich.

Es sollte ebenfalls der saisonale Effekt beachtet werden, dass insb. im Sommerhalbjahr kaum Heizungen betrieben werden und somit eine stündliche Übermittlung von Messwerten obsolet ist.

Unter der Berücksichtigung der Maßgabe zu Datensparsamkeit, ist die geplante Verpflichtung zur Übermittlung von stündlichen Werten, die zudem nicht genutzt wird und keinen darstellbaren Mehrwert bietet, abzulehnen.

Es ist für alle Akteure ausreichend, Tageswerte zu erhalten. Diese könnten möglicherweise dem Netzbetreiber helfen, die Prognosegüte zu erhöhen.

**Geschäftsdaten-anfrage zu neuen Messeinrichtungen Gas:**

Die – aus dem Strombereich spiegelbildlich angepasste – von der BK 7 vorgesehene Regelung bzgl. einer Geschäftsdaten-anfrage, die es dem Messstellenbetreiber Strom ermöglicht, eine Anfrage beim Netzbetreiber Gas zu stellen, ob an einer Markt-/Messlokation bereits eine anbindungspflichtige neue Messeinrichtung Gas vorhanden ist, die bei Ersteinbau eines Smart-Meter-Gateways (Strom) anschlusspflichtig wäre, wird seitens VKU begrüßt.

Mit der Geschäftsdaten-anfrage erfährt der Anfragende lediglich, dass ein Smart-Meter-Gateway Strom vorhanden ist. Sinnvoll wäre es, wenn alle erforderlichen Marktkommunikationsprozesse rund um den Versand der Messdaten Gas über ein Smart-Meter-Gateway Strom geregelt werden würden.

Hinweis: Die bislang vom BSI zertifizierte und zum Einsatz verbindlich vorgegebene Gerätegeneration der iMS ist hierzu technisch nicht in der Lage. Etwaige Nachfolgenerationen der iMS müssen die entsprechenden technischen Anforderungen erst noch BSI-zertifiziert nachweisen.

Hinsichtlich der bilanziellen Berücksichtigung neuer Messeinrichtungen für Gas erscheint die Einordnung dieser Messeinrichtungen als SLP-Entnahmestelle sachgerecht.

Der VKU favorisiert die Einordnung einer an ein SMGW angebotenen neuen Messeinrichtung Gas innerhalb der Grenzwerte aus § 24 Abs. 1 GasNZV analog einer SLP-Entnahmestelle. Diese muss die Verfügbarkeit von Tageszählerständen gewährleisten (auch bis 6 Wochen in die Vergangenheit). Es soll keine standardmäßige Zuordnung analog zu einer RLM-Messanlage erfolgen, sondern dies ist nur bei Erfüllung der Prämissen (s.o.: auf Verlangen des Kunden und Nachweis der technischen Vorgaben der Gerätetechnik durch eine entsprechend erfolgreiche Zertifizierung durch das BSI) und entsprechend als Zusatzleistung möglich. Für die Abrechnung der Netzentgelte wird eine Gleichstellung mit RLM als nicht sachgerecht erachtet. Hier sollte weiterhin die Entgeltsystematik für Kunden ohne Leistungsmessung zur Anwendung kommen.

Der VKU bestätigt der Spiegelung der entsprechenden GPKE-Regelung. Jedoch besteht die praktische Problematik, der Unkenntnis der vor-Ort-Bedingung. Wie weit ist das SMGW vom Gaszähler physisch entfernt? Wie kommt der MSB-Strom/GW-A an die Info „vor-Ort“, die er dann an den MSB-Gas weiterleiten soll? Für eine inhaltliche Spiegelung muss jedoch der explizite Prozess noch beschrieben werden.

Der VKU spricht sich für eine Geschäftsdaten-anfrage analog der Regelung im Strombereich in der „MaKo 2020“ (Festlegung BK6-18-032, Anlage 1, Ziffer 5) aus. Hierbei sollten jedoch Kriterien bzw. Parameter festgelegt und definiert werden, die im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beschreiben, wann eine vorgesehene Anbindung wirtschaftlich nicht sinnvoll und daher nicht vorzunehmen ist.

<p><b>Änderungen zu Punkt 1. b.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation (Tenorziffer 4) und Regelungen zu Datenaustausch, Datenformate (Anlage)</p>	<p><b>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</b></p> <p><b>Verschlüsselung, Signatur:</b></p> <p>Die beabsichtigte Streichung der Tenorziffer 4 der Festlegung und die Streichung der Regelungen zum Verschlüsseln und Signieren bei Nutzung von E-Mails im Kapitel „Rahmen der Geschäftsprozesse“ unter Punkt 4 wird weiterhin begrüßt und bestätigt. Jedoch sollte die Beschlusskammer im Tenor auf die beiden entsprechenden Dokumente von Edi@energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ in der jeweils aktuellen Version verweisen.</p> <p><b>Nutzung des Datenübermittlungsformates AS4:</b> (Die VKU-Position aus dem entsprechenden BK 6-Festlegungsverfahren BK6-21-282 wurde hier angepasst)</p> <p>Der VKU begrüßt, dass die Beschlusskammer 7 die Entwicklung eines separaten AS4-Protokolls Gas vor dem Hintergrund der absehbaren unterschiedlichen technischen Spezifikationen zwischen der Protokollausprägung nach NC INT und der jetzt in der stromseitigen Festlegung beabsichtigten Ausführung nach nicht weiterverfolgt.</p> <p>Aus Sicht des VKU erachten wir es grundsätzlich für sinnvoll, dass sich die Beschlusskammer 7 im Sinne medienübergreifender Regelungen auf das noch laufende Konsultationsverfahren der Beschlusskammer 6 bezieht und damit beabsichtigt, gem. diesem Festlegungsentwurf zur künftigen Absicherung der elektronischen Marktkommunikation Strom (BK6-21-282 vom 16.09.2021) künftig einen Wechsel zu AS4 zu vollziehen. Bereits in diesem Verfahren hat der VKU angeregt zu prüfen, inwieweit die nunmehr für den Strombereich vorgesehene Änderung ebenfalls im Gasbereich eingeführt werden sollte, um im Sinne effizienter technischer Lösungen ein einheitliches Sicherheitsniveau im Strom- und Gasbereich zu erlangen.</p> <p>Da die Anpassungen, sowohl wie nun hier im vorliegenden Gasbereich als auch im referenzierten Strombereich, von umfassender Natur sind, sollte bei der Umsetzung, insb. wenn diese für beide Medien gelten soll und mit weiteren Regelungen wechselwirkt, dringend ein gemeinsames „Umsetzungsszenario Strom und Gas“ abgestimmt werden und die vorgegebene Umsetzungsfrist zumindest hinterfragt und ggf. mit verbindlich zu erreichenden Meilensteinen versehen werden.</p> <p>Sowohl im Strom- als auch im Gasbereich muss der unbedingt zu verhindernde Fehlerfall minimiert werden, dass im Zuge der Umsetzung Daten weder versandt noch empfangen werden können.</p> <p><b>Austausch von Kommunikationsdaten:</b></p> <p>Der VKU bestätigt die von der BK 7 festgestellte Notwendigkeit eines standardisierten elektronischen Austauschs von Kommunikationsdaten zwischen allen Marktbeteiligten vor Aufnahme des Nachrichtenaustausches und dabei bestmöglich den medienübergreifenden Gleichlauf dieses Prozesses. Die Mehrheit der VKU-Mitgliedsunternehmen favorisiert bei</p>
---	---

	<p>der Umsetzung den Aufbau einer entsprechenden neuen zentralen Datenbank, welche durch die Energie Codes und Services GmbH betrieben werden sollte. Diese Datenbank sollte dann ebenfalls für den Strombereich verwendet werden können. Wichtig ist, dass alle Marktrolle in eine entsprechende Lösung aufgenommen werden.</p>
<p><b>Änderungen zu Punkt 1. c.:</b> Inhalt und Darstellung einzelner Geschäftsprozesse in der Anlage des Beschlusses</p>	<p><b>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</b></p> <p>Dass die BNetzA mit der „GeLi Gas 2.0“ plant, bei der Darstellung zwischen regulatorisch notwendigen Inhalten (Textform) und der praktischen Umsetzung (Use-Case-Beschreibung, Aktivitäten-Diagrammen, Sequenz-Diagrammen) zu trennen, wird vom VKU uneinheitlich bewertet. Es wird auf die eingangs unter „Grundsätzliche Anmerkungen“ erwähnten Punkte bei der VKU-Bewertung verwiesen – wenn die dort beschriebenen Kriterien von der BK 7 bestätigt werden.</p>
<p><b>Änderungen zu Punkt 1. d.:</b> Einzelregelungen zu Rahmenbedingungen und Geschäftsprozessen (Anlage)</p>	<p><b>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</b></p> <p><b>Anpassung von Fristenläufen in einzelnen Geschäftsprozessen</b></p> <p>Die vorgesehenen Anpassungen bei den Fristenläufen werden vom VKU unterstützt.</p> <p><b>Bestandsliste</b></p> <p>Eine Harmonisierung von Regelungen im Strom- und Gasbereich beinhaltet den Wegfall der Bestandsliste. Ob die rein informatorische Bestandsliste im Gasbereich tatsächlich entfallen kann, sollte nochmals geprüft werden, insbesondere weil es im Gasbereich keine Lieferantenclearingliste wie im Stromsektor gibt. Wenn die Bestandsliste entfielen, wären im Gasbereich komplett neue Prozesse zum Datenabgleich zu etablieren, deren Kosten-Nutzen-Relation durchaus offen ist. Zwar könnte man sich am GPKE-Prozess „Stammdatensynchronisation“ orientieren, allerdings bezieht dieser Prozess auch den ÜNB ein. Der Prozess müsste für den Gasbereich jedoch massiv modifiziert werden. Eine vollständige Harmonisierung der Regelungen im Strom- und Gasbereich wäre somit ohnehin nicht möglich. Zudem ist im Gasbereich weiterhin der VNB der Messwertverantwortliche (gem. „NB-Modell“).</p>

	<p><b>Umgang mit kurzfristigen Bilanzkreisschließungen</b></p> <p>Es ist ein Hinweis der BK 7 notwendig, wie mit den derzeit vermehrten und kurzfristigen Bilanzkreisschließungen im Rahmen der Bewirtschaftung des Prozesses „Ersatz-/Grundversorgung“ umgegangen werden soll. Insbesondere für den Umgang mit Energiemengen aus untermonatlichen BK-Schließungen sollte ein elektronischer Prozess eingeführt werden – wohlwissend, dass die Erarbeitung und Implementierung dieser neuen Prozesse für die derzeitige Welle an BK-Schließungen zu spät kommt. Jedoch sollten diese derzeitig außergewöhnlichen und nicht standardmäßigen Situationen von kurzfristigen BK-Schließungen grundsätzlich berücksichtigt werden, sodass dies für künftige ähnliche Fälle elektronisch abbildbar/bearbeitbar sind.</p>
<p><b>Änderungen zu Punkt 2.:</b> Vorgaben zur Übermittlung von EDIFACT-Nachrichten im Rahmen der Marktkommunikation</p>	<p><b>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</b></p> <p>Die Streichung der Regelung bzw. die Überführung der Übertragungsregelungen auf die EDI-Dokumente wird seitens VKU als zielführend erachtet. Dabei sollte jedoch explizit auf die beiden entsprechenden EDI@Energy-Dokumente „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ verwiesen werden. Jedoch sollte die Beschlusskammer im Tenor auf die beiden entsprechenden Dokumente von Edi@energy „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Regelungen zum sicheren Austausch von Edifact-Dateien“ in der jeweils aktuellen Version verweisen.</p>
<p><b>Änderungen zu Punkt 3.:</b> Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas</p>	<p><b>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</b></p> <p><b>Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas</b></p> <p>Der Wunsch der BK 7 zu einem medienübergreifenden Gleichklang in Bezug auf die Einführung eines elektronischen Preisblattes ist nachvollziehbar. Bei einer Einführung eines elektronischen Preisblattes für Gas sollte dringend berücksichtigt werden, dass dies ebenfalls durch ein abgestimmtes Einführungsszenario erfolgt. Mit Blick auf den Strombereich gilt es zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Arbeiten zur Entwicklung der einzelnen inhaltlichen Preisblatt-Bestandteile und die notwendigen umfassenden Anpassungen involvierter Prozesse sowie das Procedere bei der initialen Übermittlung aufwändig und zeitintensiv sind.</p>

<p><b>Änderungen zu Punkt 4.:</b> Anpassung weiterer Tenorziffern aus den Festlegungen BK7-06-067, BK7-16-142 und BK7-17-026</p>	<p><b>VKU-Position zur 2. Konsultationsrunde vom 17.12.2021:</b></p> <p><b>Anpassung weitere Tenorziffern</b></p> <p>Die Tenorziffer 1 des Beschlusses BK7-16-142 vom 20.12.2016 verweist auf das Umsetzungsdatum 01.10.2023. Dieses alleinige Umsetzungsdatum ist vor dem Hintergrund der bereits aufgeführten aufwändigen, vielfältigen thematischen Anpassungen und dem sich durch die 1. Konsultationsrunde und der nun erfolgten 2. Konsultationsrunde massiv verkürztem Zeitraum dringend nach hinten zu verschieben – unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Betrachtung der in diesem Konsultationsverfahren geplanten Änderungen und Anpassungen.</p> <p>Die Beschlusskammer stellt zwar in Ihrer Begründung darauf ab, dass die Vielzahl der auf die 1. Konsultationsrunde antwortenden Marktakteure einen Umsetzungszeitraum 2022/2023 favorisiert haben – dies erfolgte jedoch auf der Annahme, dass die 1. Konsultationsrunde bereits mit entsprechenden Beschlüssen der BNetzA im Konsultationsjahr 2019 abgeschlossen werden konnte und daraufhin entsprechende Erfahrungswerte eine Umsetzung für 2022/2023 sinnvoll erscheinen ließen.</p> <p>Nun, im Jahr 2022, mit dem Wissen um die geplanten und z.T. neuen Anpassungen der GeLi Gas 2.0 aus der 2. Konsultationsrunde und dem zu erwartenden (z.T. neuen) Umfang der teilweise parallelen Aktivitäten aus dem Strom- und Gasbereich sollte die Umsetzung der Vorgaben zwar medienübergreifend (da wo es auch sinnvoll erscheint) erarbeitet werden, die entsprechenden Fristigkeiten zur Umsetzung durch die Branche sollten aber abgestimmt und realisierbar ausgestaltet werden – möglichst mit einem alle relevanten Aspekte umfassenden Einführungsszenario für den Strom- und Gasbereich.</p> <p>Da die BK 7 zudem plant, mittels eines Paradigmenwechsels die rein materiellen Vorgaben vorzugeben und die weitere prozessuale Umsetzung den Marktakteuren zu übergeben, sollte den Umsetzungsakteuren auch eine realistische Chance zur qualitativen Umsetzung der bereits in der 1. Runde angekündigten aber noch nicht begonnenen und den zusätzlichen neuen Änderungen ermöglicht werden.</p>
--	--